



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 35/24

21.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 15. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nordassel Blatt 119 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Nordassel	2	41/2	Ackerland, Am großen Holzwege	30000
5	Berel	5	151	Ackerland, Das Lahholz	15009
6	Nordassel	4	32	Ackerland, Der Haagenanger	29394
8	Nordassel	2	62	Ackerland, Im Wannefelde	8380

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

205.500,00 € (lfd. Nr. 3)

102.812,00 € (lfd. Nr. 5)

201.349,00 € (lfd. Nr. 6)

57.403,00 € (lfd. Nr. 8)

Gesamtverkehrswert: 567.064,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ackerflächen, über Feldwege oder Straßen für landwirtschaftliche Großmaschinen gut erschlossen, eben, augenscheinlich ordnungsgemäß bewirtschaftet.

Der südliche Teil des Flurstücks 32 scheint als Grünland parallel zur Waldkante mit einer Flächengröße von ca. 0,7ha bewirtschaftet zu sein. Davon ist der westliche Teil als Lagerfläche von landwirtschaftlichen Maschinen und Bauschutt genutzt.

Flurstück 62 zum Zeitpunkt der Begutachtung mit Mais bestellt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, den 26.10.2026

Pirk, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle